

Basisinformation Schiedsverfahren

Stand: September 2022

**Schiedsamt
Gemeinde Lippetal**

Paul Piepenbreier
Schiedsmann

Bahnhofstraße 31, 59510 Lippetal
02923 216

paul.piepenbreier@pieli.de
Dienstag, 6. September 2022

- *Schiedsverfahren sind auf Vergleich und Einigung der Parteien angelegt, was vor allem bei Nachbarrecht – Konflikten das weitere Zusammenleben erleichtert.*
- *Ziel des Schiedsverfahrens ist ein einvernehmlicher, tragfähiger, zukunftsfähiger Vergleich der Parteien.*
- *Die Gestaltung des Vergleichs orientiert sich an den Interessen der Parteien, berücksichtigt den gesetzlichen Rahmen.*
- *Die Parteien entscheiden über den Vergleich, nicht die Schiedsperson.*
- *Im Rahmen einer freiwilligen und raschen Konfliktlösung können Antragsteller und Antragsgegner Zeit, Geld und Nerven sparen.*
- *Das Kostenrisiko ist gering.*
- *Wenn der Vergleichsversuch scheitert, sind weitere rechtliche Schritte möglich.*
- *Neben den formellen Schiedsverfahren besteht auch die Möglichkeit der informellen Unterstützung durch die Schiedspersonen.*

Schiedspersonen:

- *werden auf Antrag tätig.*
- *prüfen ihre Zuständigkeit.*
- *handeln unparteiisch, neutral, allparteilich.*
- *unterliegen der Schweigepflicht.*
- *schaffen, sichern, garantieren den Rahmen des Schiedsverfahrens.*
- *leiten, moderieren das Schiedsverfahren.*
- *unterstützen bei Vergleichsentwicklung.*
- *unterstützen bei Vergleichsformulierung.*

Antrag:

Ein Antrag auf ein Schiedsverfahren kann schriftlich oder mündlich bei den Schiedspersonen gestellt werden. Der Antrag muss enthalten:

- *Vornamen, Namen und die Anschrift der Gegenpartei.*
- *den genauen Anlass des Streites.*
- *das angestrebte Ziel der Schlichtung.*

Kosten des Schiedsverfahrens:

- *Mit der Antragstellung verbunden ist die Zahlung eines Kostenvorschusses von 50,00 – 100,00 €, der die voraussichtlich entstehenden Kosten (Gebühren/Auslagen) abdeckt.*
- *Die Gebühr des Schiedsverfahrens beträgt 20,00 €, wird ein Vergleich geschlossen beträgt sie: 30,00 € - 50,00 €.*
- *Die Schiedsperson kann unter bestimmten Voraussetzungen auf die Gebühren und Auslagen ganz oder teilweise verzichten.*
- *Am Ende des Schiedsverfahrens erfolgt eine detaillierte Abrechnung, dabei wird der Kostenvorschuss verrechnet.*
- *Bei Vergleichen einigen sich die Parteien häufig über ihre jeweilige Kostenbeteiligung.*

Schiedsverhandlung:

- Zum Schiedsverfahren werden alle am Konflikt beteiligten Parteien persönlich und schriftlich geladen.
- Die nicht öffentliche Verhandlung findet in der Regel im Haus Biele, Bahnhofstraße 15, 59510 Lippetal, statt.
- Unentschuldigtes Fernbleiben kann mit einem Ordnungsgeld geahndet werden oder zum Scheitern des Schiedsverfahrens führen.
- Bleibt die antragstellende Partei der Verhandlung unentschuldig fern, so gilt der Antrag als zurückgenommen.

Ein Vergleich:

- kennt keine Sieger und Besiegten.
- berücksichtigt die individuellen Interessen der Parteien.
- öffnet einen Raum für kreative Lösungen.
- wird im Protokoll des Schiedsverfahrens dokumentiert.
- darin übernommene Verpflichtungen können - wie aus einem Urteil - dreißig Jahre lang vollstreckt werden.

Einigen sich die Parteien nicht auf einen Vergleich, erhält der Antragsteller:

- bei Zivilsachen eine Erfolglosigkeitsbescheinigung.
- bei Strafsachen eine Sühnebescheinigung.
- die Möglichkeit, mit Erfolglosigkeits- bzw. Sühnebescheinigung zu klagen.

Örtliche Zuständigkeit:

- Örtlich zuständig ist in der Regel das Schiedsamt am Wohnsitz oder Geschäftssitz des Antragsgegners.

sachliche Zuständigkeit im Zivilrecht, incl. Nachbarrecht:

- Die Schiedsperson prüft, ob ein Schiedsverfahren vor einer möglichen Gerichtsverhandlung obligatorisch ist oder freiwillig.
- Hierzu gehören Streitigkeiten des täglichen Lebens, z.B.: Auseinandersetzungen um Geldforderungen, etwa aus Verträgen über den Kauf von Sachen oder mit Handwerkern, ebenso Unstimmigkeiten zwischen Mietparteien.

sachliche Zuständigkeit im Strafrecht:

- Hausfriedensbruch
 - Beleidigung
 - Verletzung des Briefgeheimnisses
 - einfacher Körperverletzung
 - Bedrohung
 - Sachbeschädigung
 - Rauschtaten (§ 323 a StGB) im Zusammenhang mit den vorgenannten Delikten
- Bei Privatklagedelikten ist eine Klage vor Gericht erst möglich, wenn ein Schiedsverfahren erfolglos blieb und die Sühnebescheinigung ausgestellt worden ist.